

Antrag

des Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Rückzahlung der Coronasoforthilfen: Stand der Dinge

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Unternehmen, welche im Frühjahr 2020 eine Coronasoforthilfe erhalten haben, zum 30. Juni 2023
 - a) eine Schlussabrechnung vorgelegt haben und kein Rückzahlungsbedarf festgestellt wurde,
 - b) eine Schlussabrechnung vorgelegt haben und eine anteilige und vollständige Rückzahlung festgestellt wurde, und
 - c) noch keine Schlussabrechnung vorgelegt haben;
2. wie viele der Unternehmen mit vorgelegter Abschlussrechnung und festgestelltem Rückzahlungsbedarf
 - a) die Rückzahlung zum 30. Juni 2023 wie vorgesehen geleistet haben,
 - b) eine Stundung der Zahlung beantragt und gewährt bekommen haben,
 - c) Widerspruch gegen die Rückzahlung eingelegt haben und daher aktuell noch nicht rückzahlen müssen, und
 - d) noch keine Rückzahlung geleistet haben, obwohl diese bereits fällig gewesen wäre;

3. inwiefern die Unternehmen, welche keine Abschlussrechnung vorgelegt haben, auch eine Rückzahlungsaufforderung (dann wohl über die Gesamtsumme) erhalten haben, und wenn ja, wie viele davon
 - a) die Rückzahlung zum 30. Juni 2023 wie aufgefordert geleistet haben,
 - b) eine Stundung der Zahlung beantragt und gewährt bekommen haben,
 - c) Widerspruch gegen die Rückzahlung eingelegt haben und daher aktuell noch nicht rückzahlen müssen, und
 - d) noch keine Rückzahlung geleistet haben, obwohl diese bereits fällig gewesen wäre;
4. wie hoch die Summen der Coronasoforthilfen sind, die
 - a) regulär ausgezahlt wurde und damit keine Rückzahlung fällig wurde,
 - b) zum 30. Juni 2023 wie aufgefordert zurückgezahlt wurden,
 - c) für die eine Stundung gewährt wurde,
 - d) gegen die Widerspruch eingelegt wurde und daher aktuell noch nicht zurückzahlen sind, und
 - e) keinerlei Rückzahlung erfolgt ist, obwohl diese angezeigt wurde oder keinerlei Abschlussrechnung vorgelegt wurde;
5. wie sie vorhat, mit den Fällen zu verfahren, bei denen a) eine Abschlussrechnung eingereicht wurde und Rückzahlung notwendig wurde, diese aber nicht fristgerecht eingegangen ist, b) bei denen nie eine Abschlussrechnung eingereicht wurde;
6. wie sie die Richtigkeit der Fälle mit vorgelegter Abschlussrechnung sicherstellt;
7. welche Vorgaben oder Vorschläge es zu den Ziffern 5 und 6 vonseiten der Bundesregierung gibt und welche Abstimmungen, Austausche oder Vereinbarungen es mit den 15 anderen Bundesländern dazu gibt oder gab;
8. welche Auswirkungen sie im Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 17. März 2023 auf die Gewährung der Coronasoforthilfen in Baden-Württemberg sieht;
9. inwiefern sie darüber hinaus mögliche rechtliche Konsequenzen sieht (bspw. laufende oder noch mögliche Widerspruchs- und Klageverfahren), die das Rückzahlverfahren in Baden-Württemberg in seiner aktuellen Form veränderungsbedürftig machen oder für nichtig erklären;
10. inwiefern rechtlich gesehen eine Regelung, welche den (Teil-)Erlas der Rückzahlung der Coronasoforthilfe ermöglicht (bspw. aufgrund einer Existenzgefährdung des Unternehmens, so wie die Staatsregierung Bayern sie beschlossen hat, aufgrund unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwands oder aufgrund einer Bagatellgrenze), auch in Baden-Württemberg möglich ist oder in der Vergangenheit möglich gewesen wäre;
11. wenn ja, inwiefern dies bereits Anwendung gefunden hat oder was Unternehmen durchführen müssen, damit dies Anwendung finden kann und sie ggf. einen Rückzahlungserlass bekommen können;
12. in welchem Umfang die Landesregierung bei allen Coronahilfsprogrammen (Soforthilfe, Überbrückungshilfe I bis IV) einen fiktiven Unternehmerlohn aus eigenen Mitteln zu den Bundesmitteln ergänzt hat (bitte differenziert nach Programmen, Summe der Landesförderung sowie Fallanzahl angeben);
13. zu welchem Zeitpunkt jeweils die Beantragung des fiktiven Unternehmerlohns möglich war (bei Erstbeantragung, durch Änderungsantrag, bei der Schlussabrechnung, etc.);

14. wie sie die ggf. unterschiedlichen Möglichkeiten aus Ziffer 13 bewertet hinsichtlich Aufwand für das Land bzw. für die L-Bank, Aufwand für den Antragsteller, Gerechtigkeit und Fairness sowie Verständlichkeit und Rechtssicherheit;
15. welche Rolle dabei die Situation spielt, wo das Land nachträglich (d. h. nachdem eine Antragstellung schon möglich war) die Ergänzung der Bundesprogramme landesseitig durch den fiktiven Unternehmerlohn beschlossen hat.

27.6.2023

Dr. Schweickert, Reith, Scheerer, Bonath, Brauer,
Fink-Trauschel, Fischer, Haag, Haußmann, Heitlinger, Hoher,
Dr. Jung, Karrais, Dr. Timm Kern, Weinmann FDP/DVP

Begründung

Am 30. Juni 2023 war der Ablauf der Frist zur etwaigen Rückzahlung der Coronasoforthilfe vom Frühjahr 2023. Daher interessiert sich dieser Antrag zum aktuellen Stand dazu. Ebenso sind die Pläne der Landesregierung für die Zukunft relevant, insbesondere da diese mitunter von anderen Bundesländern abweichen könnten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 20. Juli 2023 Nr. WM48-43-454/20 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Vorweg weist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus in Bezug auf die Ziffern 1 bis einschließlich 11 darauf hin, dass zwischen einer Schlussabrechnung (im Sinne einer Verwendungsnachweisprüfung) und dem bei der Soforthilfe Corona zum Jahreswechsel 2021/2022 durchgeführten Rückmeldeverfahren zu unterscheiden ist. Mit diesem Verfahren – das in erster Linie der Erhebung der für die Erfüllung der bundesrechtlich festgelegten Mitteilungspflicht der Bewilligungsstellen gegenüber der Finanzverwaltung erforderlichen Daten diene – wurden die Empfängerinnen und Empfänger der Soforthilfe Corona an die sich aus den förderrechtlichen Vorschriften und Bescheiden zur Soforthilfe Corona ergebenden Selbstüberprüfungspflichten erinnert und ihnen die Wahrnehmung etwaiger Mitteilungspflichten erleichtert. Eine Pflicht oder Aufforderung zur Schlussabrechnung besteht bei der Soforthilfe Corona jedoch nicht. Soweit bei den Ziffern 1 bis einschließlich 11 auf eine „Schlussabrechnung“ oder „Abschlussrechnung“ Bezug genommen wird, wird seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus diese daher als Rückmeldung im Zusammenhang mit dem genannten Rückmeldeverfahren verstanden.

1. wie viele Unternehmen, welche im Frühjahr 2020 eine Coronasoforthilfe erhalten haben, zum 30. Juni 2023

- a) eine Schlussabrechnung vorgelegt haben und kein Rückzahlungsbedarf festgestellt wurde,
- b) eine Schlussabrechnung vorgelegt haben und eine anteilige und vollständige Rückzahlung festgestellt wurde, und
- c) noch keine Schlussabrechnung vorgelegt haben;

Zu 1.:

Laut Auskunft der L-Bank sind im Zusammenhang mit dem Rückmeldeverfahren bis zum 30. Juni 2023 gut 178 000 Rückmeldungen verarbeitet worden. Bei rund 87 000 der Rückmeldungen wurde angegeben, dass kein Rückzahlungsbedarf vorliege. In über 91 000 Fällen wurden von Soforthilfeempfängerinnen und -empfängern Rückzahlungsbedarfe bei der L-Bank gemeldet. In rund 60 000 Fällen hat die L-Bank bislang keine Rückmeldung verzeichnet.

2. wie viele der Unternehmen mit vorgelegter Abschlussrechnung und festgestelltem Rückzahlungsbedarf

- a) die Rückzahlung zum 30. Juni 2023 wie vorgesehen geleistet haben,
- b) eine Stundung der Zahlung beantragt und gewährt bekommen haben,
- c) Widerspruch gegen die Rückzahlung eingelegt haben und daher aktuell noch nicht rückzahlen müssen, und
- d) noch keine Rückzahlung geleistet haben, obwohl diese bereits fällig gewesen wäre;

Zu 2.:

Laut Auskunft der L-Bank waren basierend auf dem Rückmeldeverfahren rund 85 000 Rückforderungsbescheide mit der Aufforderung zur Erstattung der jeweils in den Bescheiden genannten Beträge bis zum 30. Juni 2023 versandt worden. Die Anzahl der Rückforderungsbescheide liegt beispielsweise aufgrund der Bagatellgrenze unterhalb der in der Stellungnahme zu Ziffer 1 genannten gemeldeten Rückzahlungsbedarfe. In über 38 000 Fällen wurde die Rückzahlung daraufhin fristgerecht und vollständig geleistet oder zumindest in Teilzahlungen mit der Rückzahlung begonnen. In knapp 47 000 der Fälle wurde nach Angabe der L-Bank bis zum 30. Juni 2023 keine Rückzahlung geleistet. Allerdings kann derzeit noch nicht bestimmt werden, in wie vielen dieser Fälle tatsächlich eine Rückzahlung bis zum 30. Juni 2023 fällig gewesen wäre. So kann beispielsweise laut Auskunft der L-Bank derzeit noch nicht ausgewertet werden, in wie vielen Fällen eine Stundungs- oder Ratenzahlungsvereinbarung beantragt und gewährt wurde, da diese noch nicht systemseitig erfasst wurden. Außerdem befinden sich über 10 000 dieser Fälle in einem laufenden Widerspruchsverfahren, in dem aufgrund dessen aufschiebender Wirkung zunächst keine Rückzahlung zu leisten ist.

3. inwiefern die Unternehmen, welche keine Abschlussrechnung vorgelegt haben, auch eine Rückzahlungsaufforderung (dann wohl über die Gesamtsumme) erhalten haben, und wenn ja, wie viele davon

- a) die Rückzahlung zum 30. Juni 2023 wie aufgefordert geleistet haben,
- b) eine Stundung der Zahlung beantragt und gewährt bekommen haben,
- c) Widerspruch gegen die Rückzahlung eingelegt haben und daher aktuell noch nicht rückzahlen müssen, und
- d) noch keine Rückzahlung geleistet haben, obwohl diese bereits fällig gewesen wäre;

Zu 3.:

Bei Unternehmen, die im Rahmen des Rückmeldeverfahrens zwar zur Rückmeldung aufgefordert waren, dieser Aufforderung aber nicht nachgekommen sind,

wurden bislang noch keine Rückforderungsverfahren eingeleitet. Nach aktuellem Planungsstand sollen diese Gegenstand einer nachträglichen Prüfung werden (siehe Stellungnahme zu Ziffer 5 bis 7).

4. wie hoch die Summen der Coronasoforthilfen sind, die
- a) regulär ausgezahlt wurde und damit keine Rückzahlung fällig wurde,
 - b) zum 30. Juni 2023 wie aufgefordert zurückgezahlt wurden,
 - c) für die eine Stundung gewährt wurde,
 - d) gegen die Widerspruch eingelegt wurde und daher aktuell noch nicht zurückzahlen sind, und
 - e) keinerlei Rückzahlung erfolgt ist, obwohl diese angezeigt wurde oder keinerlei Abschlussrechnung vorgelegt wurde;

Zu 4.:

Laut Auskunft der L-Bank wurden bei der Soforthilfe Corona insgesamt Hilfen in Höhe von 2,272 Milliarden Euro gewährt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass diese Mittel rechtmäßig gewährt wurden und keine Rückzahlung fällig wird. Zum Stand 30. Juni 2023 sind hiervon indes Mittel in Höhe von 407,9 Millionen Euro wieder an die L-Bank zurückgeflossen. Zudem besteht für Mittel in Höhe von 348,5 Millionen Euro eine Aufforderung zur Rückzahlung, die bis zum 30. Juni 2023 nicht geleistet worden war. Allerdings kann nicht bestimmt werden, in welchem Umfang für diese Mittel tatsächlich eine Rückzahlung zum 30. Juni 2023 fällig gewesen wäre. So kann – wie oben bereits ausgeführt – beispielsweise laut Auskunft der L-Bank derzeit noch nicht ausgewertet werden, für welches Volumen eine Stundungs- oder Ratenzahlungsvereinbarung beantragt und gewährt wurde, da diese noch nicht systemseitig erfasst wurden. Außerdem sind Mittel in Höhe von 82 Millionen Euro derzeit Gegenstand eines laufenden Widerspruchsverfahrens. Ob und in welchem Umfang bei den Fällen mit ausstehender Rückmeldung im Zusammenhang mit dem Rückmeldeverfahren bislang noch nicht angezeigte Rückzahlungsbedarfe vorliegen, kann derzeit nicht beziffert werden.

5. wie sie vorhat, mit den Fällen zu verfahren, bei denen a) eine Abschlussrechnung eingereicht wurde und Rückzahlung notwendig wurde, diese aber nicht fristgerecht eingegangen ist, b) bei denen nie eine Abschlussrechnung eingereicht wurde;
6. wie sie die Richtigkeit der Fälle mit vorgelegter Abschlussrechnung sicherstellt;
7. welche Vorgaben oder Vorschläge es zu den Ziffern 5 und 6 vonseiten der Bundesregierung gibt und welche Abstimmungen, Austausche oder Vereinbarungen es mit den 15 anderen Bundesländern dazu gibt oder gab;

Zu 5. bis 7.:

Zu den Ziffern 5 bis 7 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Gemäß den im Frühjahr 2020 mit dem Bund geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen über die Soforthilfe Corona sind die Länder oder ein durch die Länder beauftragter Dritter für die Durchführung des Programms im jeweiligen Bundesland zuständig. Dabei sind die Länder in der Pflicht, die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der zur Verfügung gestellten Bundesmittel sicherzustellen. Im Übrigen hat sich die Umsetzung nach den geltenden landesrechtlichen Vorschriften zu richten und das jeweilige Landeshaushaltsrecht ist anzuwenden. Auch die Ausgestaltung des Rückmelde- und Rückforderungsverfahrens sowie etwaiger weiterer Prüfverfahren in Baden-Württemberg erfolgt dementsprechend innerhalb dieses vorgegebenen Rahmens.

Mit Blick auf die in Ziffer 6 formulierte Fragestellung nach der Ausgestaltung des Bearbeitungsprozesses im Rahmen des Rückmeldeverfahrens, lässt sich in diesem Zusammenhang das Folgende festhalten: Bei der als Notfallprogramm in einem Massenverfahren ausgestalteten Soforthilfe Corona war – abweichend von anderen Förderprogrammen – keine Vorlage eines Verwendungsnachweises und entsprechender Nachweise vorgesehen. Folglich wird auch bei den im Rückmeldeverfahren getätigten Angaben grundsätzlich auf die Eigenerklärungen der Soforthilfeempfängerinnen und -empfänger vertraut. Bei der Erstellung der Rückforderungsbescheide wurde durch die L-Bank jedoch zusätzlich eine Plausibilitätsprüfung der gemeldeten Rückzahlungsbedarfe durchgeführt. Grundsätzlich werden bei der L-Bank im Zusammenhang mit den Coronahilfsprogrammen im Übrigen fortlaufend verdachtsabhängige Überprüfungen durchgeführt. Soweit entsprechende externe oder interne Hinweise vorliegen, werden diese ausnahmslos verfolgt. Das gilt auch für etwaige Hinweise, die im Zusammenhang mit dem Rückmeldeverfahren stehen.

Soweit bei Ziffer 5 danach gefragt ist, wie mit Fällen umgegangen wird, in denen entgegen der in einem etwaigen Rückforderungsbescheid festgelegten Pflichten keine fristgerechte Rückzahlung oder anderweitige Kontaktaufnahme mit der L-Bank erfolgte, wird auf die hierfür einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorgaben verwiesen. So ist das Land zur Beitreibung öffentlich-rechtlicher Ansprüche, die auf eine Geldleistung abzielen, wie etwa bestehende Rückzahlungsverpflichtungen aus der Soforthilfe Corona, verpflichtet, wenn eine fällige Rückzahlung ohne Rechtsgrund nicht (fristgerecht) geleistet wird.

In Bezug auf die Frage nach dem Umgang mit Empfängerinnen und Empfängern der Soforthilfe Corona, die im Rahmen des Rückmeldeverfahrens zur Rückmeldung aufgefordert waren, dieser Aufforderung aber nicht nachgekommen sind, lässt sich festhalten, dass diese nach aktuellem Planungsstand Gegenstand einer nachträglichen Prüfung werden sollen, über die es derzeit Abstimmungen der Länder mit dem Bund gibt. Wie bereits eingangs dargestellt, erfolgte die Ausgestaltung des Rückmelde- und des Rückforderungsverfahrens in Baden-Württemberg, ebenso wie die der Prüfmaßnahmen in anderen Ländern, gemäß den bundesseitigen Vorgaben entlang der jeweils vorliegenden landesrechtlichen, insbesondere landeshaushaltsrechtlichen Regelungen. Dennoch ist die Soforthilfe Corona regelmäßig Gegenstand von Austausch- und Abstimmungsgesprächen zwischen Bund und Ländern. So wurden im Rahmen der Wirtschaftsministerkonferenz am 21. und 22. Juni 2023 unter anderem die Erforderlichkeit und Ausgestaltung von Kontrollmaßnahmen bei der Soforthilfe Corona thematisiert. Die hieraus resultierenden Ergebnisse werden bei der Ausgestaltung der genannten Prüfung Berücksichtigung finden.

8. welche Auswirkungen sie im Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 17. März 2023 auf die Gewährung der Coronasoforthilfen in Baden-Württemberg sieht;

9. inwiefern sie darüber hinaus mögliche rechtliche Konsequenzen sieht (bspw. laufende oder noch mögliche Widerspruchs- und Klageverfahren), die das Rückzahlverfahren in Baden-Württemberg in seiner aktuellen Form veränderungsbedürftig machen oder für nichtig erklären;

Zu 8. und 9.:

Zu den Ziffern 8 und 9 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus geht von der Rechtmäßigkeit der seitens der L-Bank erlassenen Rückforderungsbescheide und des damit zusammenhängenden Rückforderungsverfahrens aus. Insofern wird nicht davon ausgegangen, dass sich aus laufenden oder künftigen Widerspruchs- sowie etwaigen Klageverfahren, die sich gegen diese richten, Konsequenzen derart grundlegender Natur ergeben könnten, wie sie in der Fragestellung genannt werden. Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 17. März 2023 hat dabei

aufgrund der sich unterscheidenden Ausgangslage und den unterschiedlichen Rahmenbedingungen in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg keine Auswirkungen auf diese Einschätzung.

10. inwiefern rechtlich gesehen eine Regelung, welche den (Teil-)Erlass der Rückzahlung der Coronasoforthilfe ermöglicht (bspw. aufgrund einer Existenzgefährdung des Unternehmens, so wie die Staatsregierung Bayern sie beschlossen hat, aufgrund unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwands oder aufgrund einer Bagatellgrenze), auch in Baden-Württemberg möglich ist oder in der Vergangenheit möglich gewesen wäre;

11. wenn ja, inwiefern dies bereits Anwendung gefunden hat oder was Unternehmen durchführen müssen, damit dies Anwendung finden kann und sie ggf. einen Rückzahlungserlass bekommen können;

Zu 10. und 11.:

Zu den Ziffern 10 und 11 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Nach den bestehenden haushaltsrechtlichen Regelungen kann auch in Baden-Württemberg anteilig oder vollständig auf einen Zahlungsanspruch verzichtet werden. Die Voraussetzungen für die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen sind in § 59 Landeshaushaltsordnung und den dazugehörigen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen geregelt. Demnach kommt der Verzicht auf einen Zahlungsanspruch unter anderem in den in der Fragestellung genannten Fällen in Betracht. So beispielsweise bei Kleinbeträgen („Bagatellgrenze“) oder, wenn die Kosten der Einziehung im Verhältnis zur Höhe des Anspruchs zu hoch sind. Außerdem können Zahlungsansprüche – wie auch in Bayern – insbesondere dann erlassen werden, wenn unter anderem die Voraussetzung gegeben ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs voraussichtlich zu einer Existenzgefährdung führen würde. Der Verzicht auf die Forderung setzt in diesen Fällen aber nicht zuletzt voraus, dass die drohende Existenzgefährdung nicht bereits durch die Gewährung einer Stundung oder Ratenzahlung abgewendet werden kann, weshalb die L-Bank zuerst dieses prüft. Insofern ist zunächst ein solcher Antrag an die L-Bank zu richten. Dabei ist jeder Antrag aus rechtlichen Gründen auf Einzelfallbasis von der L-Bank zu prüfen, wobei im Bedarfsfall in diesem Prozess gegebenenfalls weitere Nachweise seitens der Unternehmen vorzulegen sind. Laut Auskunft der L-Bank ist eine statistische Auswertung bezüglich des Verzichts auf Forderungen nicht möglich.

12. in welchem Umfang die Landesregierung bei alle Coronahilfsprogrammen (Soforthilfe, Überbrückungshilfe I bis IV) einen fiktiven Unternehmerlohn aus eigenen Mitteln zu den Bundesmitteln ergänzt hat (bitte differenziert nach Programmen, Summe der Landesförderung sowie Fallanzahl angeben);

Zu 12.:

Der Umfang der landesseitigen Ergänzung der Überbrückungshilfe des Bundes wird in der nachfolgenden Tabelle im Detail dargestellt.

Überbrückungshilfe – fiktiver Unternehmerlohn (Stand 30. Juni 2023)		
Programmphase	Anzahl Bewilligungen	Bewilligungsvolumen
Überbrückungshilfe I	12 862	32 349 390,00 Euro
Überbrückungshilfe II	24 261	70 336 820,46 Euro
Überbrückungshilfe III	44 874	216 677 129,46 Euro
Überbrückungshilfe III Plus	25 303	93 060 267,71 Euro
Überbrückungshilfe IV	14 842	53 613 539,69 Euro
Summe	122 142	466 037 147,32 Euro

Auch bei der Soforthilfe Corona handelt es sich um ein gemeinsames Programm des Bundes und des Landes, das jeweils anteilig finanziert wird. Der seitens des Bundes finanzierte Programmteil, der die Gewährung von Hilfen an Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten vorsah, wurde landesseitig unter anderem durch die Anerkennung des Aufwands für einen fiktiven Unternehmerlohn sowie durch die Berücksichtigung unabdingbarer Personalkosten ergänzt. In diesem Bereich lässt sich der Landesanteil an der Soforthilfe Corona jedoch derzeit noch nicht konkret beziffern. Aufgrund der eingeschränkten Datengrundlage in der als Notfallprogramm aufgelegten Soforthilfe Corona ist eine diesbezügliche Abgrenzung der Bundes- und Landesmittel nur über ein mit dem Bund abgestimmtes Berechnungsmodell möglich, das erst Anwendung finden kann, wenn das finale Fördervolumen für die Soforthilfe Corona feststeht.

13. zu welchem Zeitpunkt jeweils die Beantragung des fiktiven Unternehmerlohns möglich war (bei Erstbeantragung, durch Änderungsantrag, bei der Schlussabrechnung, etc.);

14. wie sie die ggf. unterschiedlichen Möglichkeiten aus Ziffer 13 bewertet hinsichtlich Aufwand für das Land bzw. für die L-Bank, Aufwand für den Antragsteller, Gerechtigkeit und Fairness sowie Verständlichkeit und Rechtssicherheit;

15. welche Rolle dabei die Situation spielt, wo das Land nachträglich (d. h. nachdem eine Antragstellung schon möglich war) die Ergänzung der Bundesprogramme landesseitig durch den fiktiven Unternehmerlohn beschlossen hat.

Zu 13. bis 15.:

Zu den Ziffern 13 bis 15 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die Beantragung des fiktiven Unternehmerlohns war über alle Förderphasen der Überbrückungshilfe hinweg sowohl mit Erstanträgen als auch mit Änderungsanträgen möglich. Da der fiktive Unternehmerlohn auch über Änderungsanträge beantragt werden konnte, war es in jedem Fall möglich, die Förderung innerhalb der jeweiligen Antragsfristen geltend zu machen, auch wenn im Einzelfall schon ein Erstantrag auf Überbrückungshilfe gestellt worden war, bevor die landesseitige Ergänzung beschlossen wurde. Soweit in diesen Fällen mit den Änderungsanträgen ein zusätzlicher Aufwand für die antragstellenden Unternehmen und die L-Bank verbunden war, war dieser aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus unvermeidbar. Denn nur so konnte sichergestellt werden, dass alle Unternehmen und Selbstständigen – unabhängig vom Zeitpunkt der Erstantragstellung – die zusätzliche landesseitige Unterstützung in Anspruch nehmen konnten.

Die nachträgliche Beantragung des fiktiven Unternehmerlohns im Rahmen der Schlussabrechnung ist dagegen ausgeschlossen. Dies wurde verständlich in den entsprechenden Verwaltungsvorschriften klargestellt und gilt damit unterschiedslos für alle Unternehmen und Selbstständigen. Hintergrund für den programmübergreifenden und rechtlich bindenden Ausschluss von Nachzahlungen war die haushaltsrechtlich begründete Vermeidung unkalkulierbarer finanzieller Risiken für spätere Haushaltsjahre sowie der Umstand, dass der Zweck des Programms, eine kurzfristige Unterstützung in einer konkreten Krise zu bieten, zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung regelmäßig nicht mehr erreicht werden kann. Darüber hinaus sprechen insbesondere beihilfenrechtliche Gründe gegen eine nachträgliche Gewährung des fiktiven Unternehmerlohns. Die beihilfenrechtliche Grundlage für die Coronahilfsprogramme des Bundes und des Landes war der „Befristete Rahmen für Staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ (Temporary Framework). Aufgrund des Endes der Laufzeit des befristeten Rahmens zum 30. Juni 2022 können Zuschüsse, die nicht schon während dessen Laufzeit beantragt und (zumindest dem Grunde nach) anerkannt wurden, auch beihilfenrechtlich nicht mehr gewährt werden.

Bei der Soforthilfe Corona konnte der fiktive Unternehmerlohn sowohl bei der Beantragung als auch im Rahmen der Erfüllung nachträglicher Selbstüberprüfungspflichten bei der Berechnung des für die Förderhöhe maßgeblichen Liquiditätspasses berücksichtigt werden.

Dr. Hoffmeister-Kraut
Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Tourismus